Veranstalter			
Familienname, akad. Grad		Vorname	
Staatsangehörigkeit		Datum der Geburt	
Hauptwohnsitz (Postleitzahl, Ort, Straße, Nummer, Stiege, Tür)	(Postleitzahl, Ort, Straße, Nummer, Stiege, Tür) derzeit ge Nummer, S		
als nach außen Vertretungsbefügter Vertreter des Vereins / der	Firma (Bezeich	nnung, Sitz)	
An die			
Anmeldung ei § 4 Abs. 1 NÖ \			
Veranstaltung			
Ort der Veranstaltung (genaue Bezeichnung der Veranstaltungs	sbetriebsstätte s	sowie Name und Anschrift des Eigentümers)	
Zeitraum , in dem Veranstaltung durchgeführt wird (am – von – l	bis) Bezeichn	Bezeichnung und Gegenstand der Veranstaltung	
Erwartete Gesamtbesucherzahl	Höchstza	hl der Besucher (gleichzeitig)	
Name(n) der Person(en), die während der Vrung verantwortlich ist(sind) - bei Bedarf weite		•	
Familienname, akad. Grad	510 1 01001101	Vorname	
Staatsangehörigkeit		Datum der Geburt	
Hauptwohnsitz (Postleitzahl, Ort, Straße, Nummer, Stiege, Tür)	derzeit ge Nummer, S	ewöhnlicher Aufenthaltsort (Postleitzahl, Ort, Straße, tiege, Tür)	
Der Veranstalter erklärt (bestätigt) mit seiner Ui ten bau- und bautechnischen Bestimmungen ei			
(Ort) (Datum)		(Unterschrift)	
 Beilagen: (Gesetzesbestimmungen beziehen sich 1) Strafregisterbescheinigung nach § 12 Abs. 1 Z als 6 Monate) 2) Lageplan nach § 5 Z. 4 		Veranstaltungsgesetz)	

Bewilligung der Veranstaltungsbetriebsstätte bzw. Bescheinigung über Zertifizierung nach § 5 Z. 7 3)

- 4)
- Sicherheitstechnisches Konzept nach § 5 Z. 9 (mit Bestätigung eines Fachkundigen)
 Brandschutztechnisches Konzept nach § 5 Z. 9 (mit Bestätigung eines Fachkundigen)
 Rettungstechnisches Konzept nach § 5 Z. 9 (mit Bestätigung eines Fachkundigen) 5)
- 6)
- Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung nach § 5 Z. 10 7)
- Konzept zur Vermeidung sanitärer Missstände nach § 5 Z. 12 (bei Veranstaltungen im Freien)
- Konzept zur Vermeidung einer unzumutbaren Beeinträchtigung der Nachbarschaft nach § 5 Z. 12 (bei Veranstaltungen im Freien)
- 10) Darstellung der Verkehrssituation unter Anschluss eines Verkehrskonzeptes nach § 5 Z. 15